



Schutzkonzeption der Kinderkrippe Kastelburgstraße

Kinderkrippe Kastelburgstraße

Kastelburgstraße 80

81245 München

Stand: April 2024

Inhaltsverzeichnis

1. Definition von sexueller Gewalt und Übergriffen	4
1.1. Was ist sexuelle Gewalt?	4
1.2. Wann ist ein Verhalten für uns (sexuell) übergriffig?	4
1.3. Durch wen kann sexuelle Gewalt ausgeübt werden?	4
2. Risikoanalyse	6
2.1. In welchen Situationen sind die Kinder in unserem Haus besonders gefährdet?	6
2.2. Gibt es im Haus besondere Gefahrenzonen?	6
2.3. Welche Regeln gelten bei uns im Team im Hinblick auf Nähe und Distanz im Umgang mit Kindern?	7
2.4. Welche Regeln gelten zwischen den Kindern im Hinblick auf Nähe und Distanz?	7
2.5. Welche Regeln gelten zwischen Eltern und Kindern im Hinblick auf Nähe und Distanz?	8
2.6. Welche Regeln gelten zwischen Erwachsenen?	8
2.7. Wie verhalte ich mich, wenn ich eine „komischen“ Situation beobachte oder ein Kind mir von einem Übergriff berichtet?	9
2.8. Gibt es Vorerfahrungen mit sexualisierter Gewalt in unserem Haus?	9
2.9. Gibt es klar definierte Zuständigkeiten? Werden diese tatsächlich ausgeführt oder gibt es informelle Strukturen?	9
3. Präventive Maßnahmen zur Verhinderung von sexualisierter Gewalt und Grenzüberschreitung	11
3.1. Wie könnten wir den Kindern Ihre Rechte näher bringen und sie darin stärken?	11
3.2. Was heißt Partizipation für uns in diesen Kontext?	11
3.3. Wie viel Raum lassen wir Beschwerden in unserer Einrichtung? Ist unser Beschwerdemanagement sinnvoll und transparent? (Kinder, Mitarbeiter, Eltern)	12
3.3.1. Haben Kinder in unserem Haus die Möglichkeit sich zu beschweren? Wie werden Kinder angeregt, Unzufriedenheit zu äußern und an einer Verbesserung mitzuarbeiten?	12
3.3.2. Wenn ja: Welche Instrumente/Materialien können die Kinder dafür nutzen bzw. benutzen?	12
3.3.3. Haben die Eltern in unserem Haus die Möglichkeit sich zu beschweren?	13
3.3.4. Haben die Mitarbeitenden die Möglichkeit sich zu beschweren?	13

3.4. Welche Fortbildungen zu diesem Thema werden über unseren Träger angeboten? Wenn ja: Ist diese Fortbildung) für alle verbindlich? (Erst-und Gefährdungseinschätzung §8a SGBVIII).....	13
3.5. Wie kann bei Neueinstellungen sichergestellt werden, dass wir uns unattraktiv für mögliche Täter und Täterinnen machen?.....	14
3.6. Wie kann dies auch in der der Einarbeitungsphase von neuen Mitarbeitern sichergestellt werden?.....	14
4. Verhaltenskodex.....	15
4.1. Wie können wir sicherstellen, dass die Grenzen zwischen den Kindern geachtet und eingehalten werden?	15
4.2. Wie können wir gewährleisten, dass der Verhaltenskodex zwischen den Erwachsenen, Eltern und Kind eingehalten wird?	15
4.3. Wie sollte der Verhaltenskodex zwischen den Kindern und Mitarbeitenden in der täglichen pädagogischen Arbeit aussehen, um Grenzüberschreitungen zu verhindern?	15
4.4. Was verstehen wir unter Interventionsmaßnahmen? (Wichtigste Regel: Schutz des Kindes!).....	16
4.5. Welche Interventionsmaßnahmen gibt es innerhalb unseres Schutzauftrages zu beachten? (Gezieltes Nachfragen, Dokumentieren, Meldesysteme usw.)	16
4.6. Gibt es bereits trägerinterne Vorgänge bei einem bestätigten Verdacht? Wen ja welche?	17
Literaturverzeichnis:	18

1. Definition von sexueller Gewalt und Übergriffen

Bis heute gibt es kein einheitliches Verständnis darüber, was sexualisierte Gewalt definiert.¹ Wir, das Team der Kinderkrippe Kastelburgstraße, haben versucht, uns in diesem Kapitel dem Begriff anzunähern und eine für uns gültige Definition festzulegen.

1.1. Was ist sexuelle Gewalt?

Unter sexueller Gewalt versteht man sexuelle Handlungen vor und an Kindern und Jugendlichen, bei denen der Täter oder die Täterin eine Macht- und Autoritätsposition ausnutzt, um eigene Bedürfnisse zu befriedigen. Sexueller Missbrauch umfasst ein breites Spektrum einmaliger und wiederholter sexueller Handlungen ohne Körperkontakt bis hin zu invasiver, penetrierender Gewalt, die sich über Jahre hin erstrecken kann.²

1.2. Wann ist ein Verhalten für uns (sexuell) übergriffig?

Sexuelle Übergriffe bedeuten für uns immer ein bewusstes und zielgerichtetes Handeln. Dabei werden die Grenzen des Opfers, wie auch gesellschaftliche Normen und Werte, missachtet. Hierbei können bereits verbale Äußerungen einen sexuellen Übergriff darstellen.³

1.3. Durch wen kann sexuelle Gewalt ausgeübt werden?

Es gibt kein eindeutiges Täterprofil⁴, so dass grundsätzlich davon ausgegangen werden muss, dass von jeder Person sexuelle Gewalt ausgeübt werden kann. Sexuelle Gewalt gegen Kinder ist in den meisten Fällen eine Wiederholungstat, die sich über mehrere Jahre erstreckt. Die tatsächliche Opferzahl ist nicht bekannt, da von einer hohen Dunkelziffer auszugehen ist. Belegt ist, dass die meisten Täter männlich sind und aus dem familiären oder sozialen Umfeld stammen. Rund ein Drittel der Taten findet in Institutionen statt. Deshalb haben wir Fachkräfte auch eine besondere Verantwortung. Zum Schluss

¹ Evangelische Kirche in Deutschland (2014): Grenzen achten – Sicheren Ort geben. S. 11

² Heynen Susann (2011): Sexueller Missbrauch. In: Ehlert, Funk, Stecklina (Hrsg): Wörterbuch Soziale Arbeit und Geschlecht. Weinheim und München. S. 373

³ Evangelische Kirche in Deutschland (2014): Grenzen achten – Sicheren Ort geben. S. 12

⁴ Hrsg. Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V.: Sexualisierte Gewalt durch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen an Mädchen und Jungen in Organisationen – eine Arbeitshilfe Vgl. S. 31 http://www.kinderschutzbund-nrw.de/pdf/DKSB_SexualisierteGewalt.pdf (28.08.2017)

darf nicht ausgelassen werden, dass auch sexuelle Gewalt von Kindern und Jugendlichen selbst initiiert werden kann.⁵

⁵ Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen (2013): Gewalt gegen Kinder und Jugendliche Erkennen und Handeln. S. 17

2. Risikoanalyse

Die Kontaktaufnahme in einer Kinderkrippe ist für Menschen mit einer beständigen sexuellen Präferenz für Kinder ein besonderer Anreiz, aber auch situative Täter können hier in Erscheinung treten.⁶ Deshalb ist es besonders wichtig, im Nachfolgenden eine eigenständige Risikoanalyse für die Kinderkrippe Kastelburgstraße durchzuführen.

2.1. In welchen Situationen sind die Kinder in unserem Haus besonders gefährdet?

Besonders Kinder in den ersten Lebensjahren sind auf Schutz, Pflege und Fürsorge von Erwachsenen angewiesen. Eben diese Voraussetzung können von Täter und Täterinnen ausgenutzt werden. So sind das Schlafen und die Begleitung von Toilettengängen Situationen, in den Kinder besonders gefährdet sein könnten. Aufgrund der zu jederzeit offenen Sichtlöchern in den Türfenstern des Schlafzimmers und Bads versuchen wir dem bestmöglich entgegenzuwirken.

Zudem kann es in unbeaufsichtigten Spielsituationen wie z.B. im Nebenraum zu Übergriffen kommen. Daher schaut die pädagogische Fachkraft in kurzen und regelmäßigen Abständen nach den Kindern.

Aber auch in den Bring- und Abholzeiten besteht die Möglichkeit, dass unbefugte Menschen die Kinderkrippe betreten. Mit Hilfe der Gegensprechanlage lassen wir nur Menschen hinein, die einen Grund ihres Besuchs nennen können. Die Eltern und die Mitarbeitenden sind zudem angehalten, unbekannte Jugendliche oder Erwachsene, die sie in der Kinderkrippe sehen, anzusprechen.

Zuletzt sind externe Mitarbeitende von Firmen wie Handwerker und Handwerkerinnen oder Lieferanten und Lieferantinnen als mögliche Gefahrenquelle zu nennen. Auch hier gilt es, ein besonderes Augenmerk darauf zu richten.

2.2. Gibt es im Haus besondere Gefahrenzonen?

Zur Sicherung des Kinderschutzes ist dieser Teil teamintern erarbeitet worden, wird jedoch nicht veröffentlicht.

⁶Hrsg. Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V.: Sexualisierte Gewalt durch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen an Mädchen und Jungen in Organisationen – eine Arbeitshilfe Vgl. S. 29 http://www.kinderschutzbund-nrw.de/pdf/DKSB_SexualisierteGewalt.pdf (28.08.2017)

2.3. Welche Regeln gelten bei uns im Team im Hinblick auf Nähe und Distanz im Umgang mit Kindern?

Es ist uns bewusst, dass zwischen pädagogischen Fachkräften und Kindern immer ein Machtgefälle besteht⁷. Deshalb ist es und besonders wichtig, mit dem Thema Nähe und Distanz besonders sorgsam umzugehen. Gerade Krippenkinder brauchen im Alltag viel Nähe - umso wichtiger ist es die Grenzen der Kinder zu achten. Dies geschieht zum einen durch die Gestik und Mimik der Kinder, zum anderen durch von uns pädagogischen Fachkräften klar definierte Regeln.

- Es werden keine Kinder von uns geküsst und auch wir lassen uns nicht von den Kindern küssen.
- Es werden keine Aufnahmen von nackten Kindern gemacht.
- Es werden keine Fotos/Videos und Tonaufnahmen mit privaten Kameras, Handys usw. gemacht.
- Wir achten darauf, dass jedes Kind mindestens eine Unterhose oder Windel trägt.
- Die Kinder werden im Intimbereich ausschließlich zur Pflege mit den vorgesehenen Utensilien berührt.
- Es Wickeln nur die pädagogischen Fachkräfte oder Praktikanten/Praktikantinnen die Kinder. Dies geschieht nur unter Zustimmung des Kindes. Neue Mitarbeiter sowie Praktikanten/Praktikantinnen werden von der jeweiligen zuständigen Fachkraft begleitet.
- Wir betreuen in der Freizeit keine Krippenkinder der eigenen Einrichtung.
- In der Regel besteht kein privater Kontakt zu den Eltern. Sollte dies doch gegeben sein, so wird die Leitung darüber informiert und es offen kommuniziert.

2.4. Welche Regeln gelten zwischen den Kindern im Hinblick auf Nähe und Distanz?

Kinder erfahren in den ersten Lebensjahren ihre Umgebung mit allen Sinnen. So ist es ein Teilbereich, dass sie ihren Körper und den von anderen Kindern entdecken und Unterschiede wertfrei wahrnehmen. Aber auch zwischen Kindern gilt es zu beachten, dass es unterschiedliche Machtverhältnisse geben kann. Deshalb ist es wichtig, dass die Kinder

⁷ Björn Kraus; Wolfgang Krieger (2014) Zur Einführung – Die Reflexion Sozialer Arbeit im Lichte von Theorie zur Macht. In: Björn Kraus; Wolfgang Krieger (Hrsg.) Macht in der Sozialen Arbeit. Interaktionsverhältnisse zwischen Kontrolle, Partizipation und Freisetzung S. 9ff

lernen, dass ein „Nein“ „Nein“ heißt. Jedes Kind kann für sich selbst entscheiden wie viel Nähe es zulassen möchte. Trotz allem ist es wichtig, dass auch Erwachsene für die Kinder Grenzen setzen. Ein „Nein“ wird nur im Fall von Fremd- oder Selbstgefährdung übergangen. So darf keinem anderen Kind wehgetan werden und es dürfen keine Gegenstände in Körperöffnungen eingeführt werden.

2.5. Welche Regeln gelten zwischen Eltern und Kindern im Hinblick auf Nähe und Distanz?

Wir sehen uns mit den Eltern in einer Bildungs- und Erziehungspartnerschaft, in der uns eine vertrauensvolle Zusammenarbeit und ein guter und regelmäßiger Austausch mit den Eltern sehr am Herzen liegt. Uns ist es wichtig, dass die Kinder einen guten Umgang mit Nähe und Distanz erlernen. So begleiten wir die Kinder dabei, ein angemessenes Verhältnis zu anderen Eltern zu erlernen. Gegenüber den eigenen Eltern sehen wir uns als Sprachrohr für die Kinder und stehen für Unrecht ein. Eltern oder andere Abholberechtigte informieren die Fachkräfte wenn Sie die Kindertoilette betreten. Dies ist auch mit dem Elternbeirat abgesprochen. Das Sichtfenster zu den Toilettenräumen vermindert das Risiko eines Übergriffes.

Zukünftig planen wir die Gästetoilette mit einer Wickelmöglichkeit auszustellen damit Familien ihren eigenen Bereich bekommen. So kann ein Toilettenkontakt zu fremden Kindern zukünftig ausgeschlossen werden.

2.6. Welche Regeln gelten zwischen Erwachsenen?

Wie bereits in Punkt 2.5 erwähnt möchten wir auf Grundlage der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit den Eltern zusammenarbeiten. Hierzu gehört für uns ein fachlicher, höflicher und vertrauensvoller Umgang. Um unser fachliches Rollenverständnis zu wahren möchten wir keine privaten Kontaktdaten (wie Telefonnummer, Social Media oder Adressen) austauschen. Themen rund um das Kind können in der Krippe z.B. bei den Bring- und Abholzeiten oder in Elterngesprächen besprochen werden. Ebenfalls bleiben wir zwischen Mitarbeitenden und Eltern beim „Sie“. Abschließend gilt es zu erwähnen, dass der Datenschutz von Seiten der Mitarbeiter unter den Familien zu gewährleisten ist.

2.7. Wie verhalte ich mich, wenn ich eine „komische“ Situation beobachte oder ein Kind mir von einem Übergriff berichtet?

Für uns ist es wichtig, ein offenes Ohr für die Kinder zu haben und uns, wenn nötig, stellvertretend für die Kinder einzusetzen. Erzählt uns das Kind von einem Übergriff, so werden wir zuhören und das Gesagte wenn möglich wortgetreu dokumentieren.

Sollte uns eine „blöde“ Situation im Krippenalltag auffallen, so werden wir das betroffene Kind sofort aus dieser herausnehmen. Die anwesende erwachsene Person wird anschließend darauf angesprochen. Sollte sich eine „komische“ Situation zwischen Kindern ergeben haben, so wird diese nachbesprochen. Der Vorfall wird dokumentiert.

Tritt eine der oben genannten Möglichkeiten auf, gilt es grundsätzlich, die Einrichtungsleitung umgehend zu informieren, damit diese das weitere Vorgehen festlegen kann. Im Rahmen von Teamsitzungen, Supervision und kollegialen Beratungen sowie im „Vier-Augen-Gespräch“ mit den Mitarbeitenden kann die Situation nachbesprochen werden und wenn nötig weitere Schritte veranlasst werden.

2.8. Gibt es Vorerfahrungen mit sexualisierter Gewalt in unserem Haus?

Innerhalb der Kinderkrippe Kastelburgstraße gibt es keinerlei Vorerfahrungen mit sexualisierter Gewalt.

2.9. Gibt es klar definierte Zuständigkeiten? Werden diese tatsächlich ausgeführt oder gibt es informelle Strukturen?

Es gibt bei der Jugendhilfe Oberbayern klar geregelte Zuständigkeiten bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdungen. Hierzu zählt auch der Bereich der sexuellen Gewalt. Besteht ein Verdacht auf sexuelle Gewalt durch Personen außerhalb der Kita, erfolgt im Rahmen des §8a SGBIII eine Gefährdungseinschätzung mit der zuständigen ISEF in der über das weitere Vorgehen (z.B. Elterngespräch, Meldungen an das Jugendamt etc.) entschieden wird. Wichtig ist hierbei, dass die üblichen Dokumentationsraster, z.B. Erst- und Gefährdungseinschätzung, geführt werden.

Besteht ein Verdacht auf sexuelle Gewaltanwendung durch Fachpersonal oder sexuelle Übergriffe durch andere Kinder der Kinderkrippe, handelt es sich in der Regel um ein meldepflichtiges Vorkommnis gem. §47 SGBIII. Werden Beobachtungen durch einen

Mitarbeitenden gemacht, informiert dieser umgehend die Einrichtungsleitung bzw. bei Abwesenheit deren Vertretung. Die Bereichs-/Geschäftsbereichsleitung wird von der Kita-Leitung darüber informiert, damit die notwendige Meldung nach §47 SGB VIII geprüft werden kann. Gemeldet werden alle Fälle, welche in der „Handreichung zur Anzeigepflicht nach §47 SGB VIII bei der Aufsichtsbehörde Koordination und Aufsicht Freie Träger (KITA_FT)“ beschrieben sind.

Hierunter fallen nicht alltägliche, akute Ereignisse oder über einen gewissen Zeitraum anhaltende Entwicklungen in unserer Einrichtung, die sich in erheblichem Maße auf das Wohl der Kinder auswirken können oder den Betrieb der Einrichtung gefährden.

Ereignisse können sein:

- Fehlverhalten von Mitarbeitern und durch diese verursachte Gefährdungen der von uns zu betreuenden Kindern
- Straftaten von Mitarbeitern
- Gefährdungen, Schädigungen und Verstöße durch zu betreuende Kinder
- Katastrophenähnliche Ereignisse (Feuer, Sturm ...)
- Besonders schwere Unfälle von Kindern
- Beschwerdevorgänge von Eltern, Kindern, Mitarbeiter
- Weitere Ereignisse (z.B. Krankheiten mit hohem Infektionsrisiko, Mängelfeststellung durch andere Aufsichtsbehörden, z. B. Bau- und Gesundheitsamt oder umfangreiche Baumaßnahmen...)

3. Präventive Maßnahmen zur Verhinderung von sexualisierter Gewalt und Grenzüberschreitung

Auf Basis der oben genannten Risikoanalyse (siehe Kapitel 2) werden in diesem Kapitel präventive Maßnahmen der Kinderkrippe Kastelburgstraße vorgestellt. Diese wurde mit dem Team erarbeitet und implementiert.

3.1. Wie könnten wir den Kindern Ihre Rechte näherbringen und sie darin stärken?

Wir sehen uns in der Rolle der pädagogischen Fachkräfte als Vorbild und halten uns daher an die Rechte der Kinder (z.B. UN-Kinderrechtskonvention). Wir begleiten die Kinder dabei, dass sie im Alltag ihr Selbstbewusstsein entwickeln können. Als Grundlage schaffen wir ihnen einen Raum, in dem sie ihre Persönlichkeit entwickeln können. Dabei begleiten wir die Kinder in Konfliktsituationen, ermutigen sie Bedürfnisse, Wünsche und Ideen mitzuteilen und angemessen durchzusetzen. Als eine Methode haben wir uns hier für die Begleitung mit Gesten entschieden. Die Kinder lernen, unabhängig von ihrem Sprachverständnis Grenzen zu setzen, indem sie beispielsweise mit ihrer Hand ein „Stopp“ anzeigen. Das Gegenüber kann unmittelbar die Grenze erfahren und lernen diese einzuhalten.

3.2. Was heißt Partizipation für uns in diesen Kontext?

Es ist für uns ein Selbstverständnis, dass Kinder ein Recht haben, entsprechend ihres Entwicklungsstandes beteiligt zu werden.⁸ Dies gelingt selbst Kleinkindern und schafft Selbstbewusstsein und Stärke.

Aufgrund unserer Haltung gegenüber den Kindern leben wir Partizipation im Alltag, so können die Kinder beispielsweise entscheiden, von welcher pädagogischen Fachkraft sie gewickelt werden oder auf die Toilette begleitet werden möchten. Aber auch durch gezielte Angebote wie unseren „Kinderwunschtag“ können die Kinder lernen, sich zu beteiligen. So entscheidet abwechselnd eine Kleingruppe von Kindern, welche Speisen es am Donnerstag zu Essen gibt. Ebenfalls wird in jeden Morgenkreis ein partizipatives Element – wie beispielsweise die Entscheidung welches Lied gesungen wird-eingebaut. Wichtig

⁸ Der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder in Tageseinrichtungen bis zu Einschulung: Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan 2017: <http://www.ifp.bayern.de/imperia/md/content/stmas/ifp/bildungsplan.pdf>: S. 389 (28.08.2017)

hierbei ist uns, dass die Kinder möglichst selbst entscheiden können, ob sie an einem Angebot teilnehmen möchten oder nicht.

3.3. Wie viel Raum lassen wir Beschwerden in unserer Einrichtung? Ist unser Beschwerdemanagement sinnvoll und transparent? (Kinder, Mitarbeiter, Eltern)

Der Umgang mit Beschwerden erfordert grundsätzlich eine positive Haltung demgegenüber und die Bereitschaft, sich selbst und das eigene Verhalten zu reflektieren. Uns ist es wichtig, dass es in der Kinderkrippe Kastelburgstraße einen Raum für Anregungen und Beschwerden gibt, denn nur doch einen offenen Austausch und Transparenz kann ein gutes Miteinander entstehen. Beschwerden und Anregungen können deshalb anonym oder personalisiert erfolgen. Alle Beschwerden werden ernst genommen, protokolliert, reflektiert und zeitnah bearbeitet. Ebenso erfolgt immer eine Rückmeldung an denjenigen der die Beschwerde eingereicht hat.

3.3.1. Haben Kinder in unserem Haus die Möglichkeit sich zu beschweren? Wie werden Kinder angeregt, Unzufriedenheit zu äußern und an einer Verbesserung mitzuarbeiten?

Gerade bei Kindern in den ersten Lebensjahren ist es besonders wichtig, aufmerksam gegenüber ihren Bedürfnissen zu sein. Unerlässlich ist hierfür eine professionelle Beobachtung der Kinder und der gemeinsame Austausch in den Teams. Die Kinder haben die Möglichkeit, im Morgenkreis Ideen für die Gestaltung des weiteren Tages einzubringen. In den Gesprächen mit den Kindern werden ebenfalls Befindlichkeiten erfragt. Zudem sehen wir auch die Eltern als Sprachrohr ihrer Kinder (siehe 3.4.3).

3.3.2. Wenn ja: Welche Instrumente/Materialien können die Kinder dafür nutzen bzw. benutzen?

Die Kinder werden durch gezielt eingesetzte Gesprächsführung der pädagogischen Fachkräfte und durch Begleitung von Gestik und Mimik dazu angeregt, ihre Bedürfnisse zu äußern. Im Freispiel und bei gezielte pädagogische Angebote, ermöglichen wir den Kindern, Erfahrenes zu verarbeiten und mit Ihnen im Austausch zu bleiben. Die Gruppen arbeiten z.B. mit Gefühlskarten oder der Gefühlsampel und können dabei äußern/zeigen, wie es ihnen geht. Im Morgenkreis entscheiden die Kinder, welches Lied/Fingerpiel sie machen möchten. Auch bei Projekten und Angeboten entscheiden und planen die Kinder mit.

3.3.3. Haben die Eltern in unserm Haus die Möglichkeit sich zu beschweren?

Die Eltern können direkt das Gespräch mit den Mitarbeitenden bei den Bring- und Abholsituationen suchen. Zudem können sie jederzeit ein Elterngespräch einfordern. Darüber hinaus können die Eltern jederzeit zu der Einrichtungsleitung gehen um ein Gespräch zu suchen. Möchten die Eltern dies nicht, so können sie sich schriftlich über einen Brief oder eine E-Mail beschweren.

Zum Ende des Krippenjahrs gibt es ebenfalls eine standardisierten anonyme Befragung zur Zufriedenheit der Eltern, dessen Ergebnisse öffentlich ausgehängt werden. Aber auch eine anonyme Beschwerde oder Anregung über unseren Elternbriefkasten ist jederzeit möglich.

Es gibt die Möglichkeit, den Elternbeirat als Sprachrohr zu nutzen. Dies kann ebenfalls in einem persönlichen Gespräch stattfinden oder durch einen anonymen Hinweis über den Briefkasten des Elternbeirats erfolgen.

Abschließend ist ein Aushang mit externen Kontaktdaten bei Kindeswohlgefährdung im Eingangsbereich zu finden.

3.3.4. Haben die Mitarbeitenden die Möglichkeit sich zu beschweren?

Die Mitarbeitenden können jederzeit das Gespräch mit der Einrichtungsleitung suchen. Ebenfalls gibt es für Mitarbeitenden einen Briefkasten für Beschwerden und Anregungen, der anonym oder personalisiert genutzt werden kann. Dieser befindet sich im Personalraum. Aber auch die Mitarbeitervertretung des Diakonischen Werks Rosenheim kann unterstützend miteinbezogen werden.

3.4. Welche Fortbildungen zu diesem Thema werden über unseren Träger angeboten? Wenn ja: Ist diese Fortbildung) für alle verbindlich? (Erst-und Gefährdungseinschätzung §8a SGBVIII)

Die Mitarbeitenden werden jährlich im Kinderschutz belehrt, geschult und unterschreiben die Selbstverpflichtung zu grenzüberschreitenden Verhalten, sowie die Münchner Vereinbarung zum Kinderschutz gemäß §8 Abs.4 SGBVIII.

Alle pädagogischen Fachkräfte haben die Möglichkeit sich über das trägerinterne Fortbildungsinstitut DWRO Consult fortbilden zu lassen. Als Einarbeitungsfortbildung, die für alle Mitarbeitende verbindlich ist, zählt unter anderem die Fortbildung „Kinderschutz-

§8a Erst- und Gefährdungseinschätzung“. Eine Fachkraft kann sich als insoweit erfahrene Fachkraft (ISEF) schulen lassen und in dieser Funktion als solche regelmäßig an Weiterbildungen (§8a SGB VIII; rechtliche Grundlagen, Gesprächsführung, Monitoring etc.) teilnehmen.

3.5. Wie kann bei Neueinstellungen sichergestellt werden, dass wir uns unattraktiv für mögliche Täter und Täterinnen machen?

In allen Vorstellungsgesprächen werden Bewerber darüber informiert, dass wir uns als Träger aktiv mit dem Thema „Schutz vor sexueller Gewalt in Einrichtungen“ auseinandersetzen. Die Einrichtungsleitung nennt im Anschluss hierzu Beispiele aus dem Verhaltenskodex, z.B. die Mitarbeiteten lassen die Türe offenstehen, wenn der Raum kein Sichtfenster hat.

Beim Einstellungsverfahren muss von allen Teammitgliedern ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden. Dieses wird alle fünf Jahre aktualisiert.

3.6. Wie kann dies auch in der Einarbeitungsphase von neuen Mitarbeitern sichergestellt werden?

Neue Mitarbeitende erhalten zu Beginn ihrer Tätigkeit das jeweilige Schutzkonzept der Einrichtung, die Münchner Grundvereinbarung zum Kinderschutz und die Selbstverpflichtung zu Grenzüberschreitenden Verhalten mit der Pflicht, diese umgehend zu lesen und zu unterschreiben.

Zudem Wickeln die neuen Mitarbeitenden die Kinder nur mit Erlaubnis des Kindes und anfangs mit Begleitung der Fachkraft. Das Thema sexuelle Gewalt wird in regelmäßigen Abständen in Teamsitzungen, Mitarbeitergespräche und/ oder Supervisionen aufgegriffen.

4. Verhaltenskodex

Im Folgenden werden die von uns ausgearbeiteten Verhaltenskodizes beschrieben. Diese sollen aufzeigen, wie sich Mitarbeitende im Umgang mit sexueller Gewalt oder Gewaltpotenzial verhalten sollen und somit Handlungssicherheit erhalten.⁹

4.1. Wie können wir sicherstellen, dass die Grenzen zwischen den Kindern geachtet und eingehalten werden?

Gerade bei Kindern in den ersten Lebensjahren ist eine gezielte Beobachtung der Kinder entscheidend, denn nur so kann man die Kinder in ihrem Alltag begleiten und gegebenenfalls in Konfliktsituationen unterstützend eingreifen. Wichtig ist es, das Selbstbewusstsein der Kinder zu stärken, damit sie lernen, ihre eigenen Grenzen zu setzen und dafür einzustehen. Dies kann verbal beispielsweise durch ein „nein“ bzw. „stopp“ oder nonverbal durch eine Geste ausgedrückt werden. Auch ist es wichtig, den Kindern zu vermitteln, dass ihr Körper nur ihnen gehört und sie darüber bestimmen dürfen. So lernen die Kinder zu entscheiden, ob sie von einem anderen Kind z.B. umarmt werden möchten.

4.2. Wie können wir gewährleisten, dass der Verhaltenskodex zwischen den Erwachsenen, Eltern und Kind eingehalten wird?

Das Schutzkonzept der Einrichtung liegt offen für jeden zugänglich aus. Eltern, die neu aufgenommen werden, bekommen das Schutzkonzept während der Eingewöhnung zu lesen, so dass hier Nachfragen direkt aufgegriffen werden können. Zudem werden Elternabende zum Thema „sexuelle Gewalt“ angeboten.

4.3. Wie sollte der Verhaltenskodex zwischen den Kindern und Mitarbeitenden in der täglichen pädagogischen Arbeit aussehen, um Grenzüberschreitungen zu verhindern?

Es ist uns wichtig, dass eine tragfähige professionelle Beziehung zu den Kindern aufgebaut wird. Wir richten uns nach den Bedürfnissen der Kinder und achten ihre Grenzen. Um für die Kinder transparent zu sein, begleiten wir unsere Handlungen beispielsweise beim Wickeln sprachlich. Wir wahren die nötige Distanz zu den Kindern, indem wir uns weder von den Kindern küssen lassen, noch sie küssen. Ebenfalls nennen

⁹ Evangelische Kirche in Deutschland (2014): Grenzen achten – Sicheren Ort geben. S. 34

wir die Kinder bei ihrem richtigen Namen und verwenden keine Kosenamen. Abschließend teilen wir auch den Kindern altersangemessen unsere Grenzen mit, sollten diese überschritten werden.

Intervention

Selbst eine gut ausgearbeitete und durchgeführte Präventionsarbeit garantiert keinen endgültigen Schutz vor sexueller Gewalt. Die Intervention dient der konkreten Beendigung von sexueller Gewalt oder deren Verdacht nachzugehen. Der Übergang von Prävention und Intervention ist fließend.¹⁰

4.4. Was verstehen wir unter Interventionsmaßnahmen? (Wichtigste Regel: Schutz des Kindes!)

Das Handeln bei einem Verdacht von sexueller Gewalt in der Kita stellt immer eine Herausforderung dar. Situationen sind nicht immer eindeutig und da sich der Verdacht auf einen Kollegen richten kann, erschwert dies oft das Handeln. Wichtig ist es deshalb Ruhe zu bewahren, Fakten zu sammeln und besonnen zu handeln.

Werden sexuelle Übergriffe direkt beobachtet, sind diese sofort zu unterbinden. Werden sexuelle Übergriffe im Nachgang durch spontane Äußerungen des Kindes oder durch Erzählung der Eltern bekannt, ist dafür Sorge zu tragen, dass keine weiteren Übergriffe geschehen.

4.5. Welche Interventionsmaßnahmen gibt es innerhalb unseres Schutzauftrages zu beachten? (Gezieltes Nachfragen, Dokumentieren, Meldesysteme usw.)

Grundsätzlich ist jeder Mitarbeiter dafür verantwortlich einer unangemessenen Situation oder Verhalten entgegenzuwirken und es zu melden. Uns ist bewusst, dass sich ein Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder Grenzverletzung häufig nicht eindeutig und sofort klären lässt. Daher gehen wir wie folgt vor:

Wenn ein Mitarbeiter eine Situation beobachtet, die „komisch“ erscheint, spricht er den Kollegen direkt darauf an und lässt sich die Situation erklären. Wenn diese Erklärung plausibel erscheint, bespricht er den Vorfall noch einmal in anonymisierter Form mit einem

¹⁰ Evangelische Kirche in Deutschland (2014): Grenzen achten – Sicherer Ort geben. S. 42

anderen Kollegen. Zum Beispiel: „Ich habe da heute beobachtet, dass Es wurde wie folgt erklärt Ist das für Dich schlüssig?“.

Wenn ein Mitarbeiter eine Situation beobachtet, die „komisch“ erscheint und er den Vorfall nicht mit dem Kollegen besprechen kann oder möchte oder sich die Situation durch ein Gespräch nicht klärt, informiert er die Leitung über seine Beobachtung. Diese entscheidet dann, wie weiter zu verfahren ist und welche Fachkompetenzen gegebenenfalls hinzuzuziehen ist.

Wenn Kinder sich uns anvertrauen, hören wir zu und zeigen Verständnis. Wir stellen keine Suggestionsfragen, um zu verhindern, dass die Erinnerung der Kinder überlagert wird. Im direkten Anschluss dokumentieren wir die Aussagen der Kinder so wörtlich wie möglich um zu vermeiden, dass unsere Erinnerung überlagert wird. Im Anschluss daran ziehen wir die Leitung dazu und besprechen das weitere Vorgehen.

Mögliches weiteres Vorgehen ist unter Punkt 2.9. beschrieben.

4.6. Gibt es bereits trägerinterne Vorgänge bei einem bestätigten Verdacht? Wen ja welche?

Bei Verdacht auf sexuelle Gewalt wird umgehend die Einrichtungsleitung bzw. bei Abwesenheit deren Vertretung informiert. Diese schaltet die Bereichs-/Geschäftsbereichsleitung ein, damit die notwendige Meldung nach §47 SGBVIII geprüft werden kann. Des Weiteren entscheidet die Geschäftsbereichsleitung gemeinsam mit dem Personalmanagement, ob und wie eine Freistellung des Mitarbeitenden erfolgt und inwiefern die Strafverfolgungsbehörden eingeschaltet werden. Information von Eltern, Mitarbeitenden und Nachbareinrichtungen erfolgt nur nach Rücksprache mit der Geschäftsbereichsleitung. Hilfreich ist hier der Handlungsplan der Landeshauptstadt München im „Handbuch zum Umgang mit sexueller Gewalt für Kindertagesstätten“.

Literaturverzeichnis:

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen (2013): Gewalt gegen Kinder und Jugendliche Erkennen und Handeln. S. 17.

Björn Kraus; Wolfgang Krieger (2014) Zur Einführung – Die Reflexion Sozialer Arbeit im Lichte von Theorie zur Macht. In: Björn Kraus; Wolfgang Krieger (Hrsg.) Macht in der Sozialen Arbeit. Interaktionsverhältnisse zwischen Kontrolle, Partizipation und Freisetzung S. 9ff.

Der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder in Tageseinrichtungen bis zu Einschulung: Bayrische Bildungs- und Erziehungsplan (2017): <http://www.ifp.bayern.de/imperia/md/content/stmas/ifp/bildungsplan.pdf>: S. 389 (28.08.2017).

Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V. (Hrsg.) (2012): Sexualisierte Gewalt durch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen an Mädchen und Jungen in Organisationen – eine Arbeitshilfe Vgl. S. 29 http://www.kinderschutzbund-nrw.de/pdf/DKSB_SexualisierteGewalt.pdf (28.08.2017).

Diakonie Deutschland (2014): Grenzen achten – sicheren Ort geben. Prävention und Intervention. Arbeitshilfe für Kirche und Diakonie bei sexualisierter Gewalt. Berlin.

Evangelische Kirche in Deutschland (2014): Grenzen achten – Sicheren Ort geben. S. 11.

Heynen Susann (2011): Sexueller Missbrauch. In: Ehlert, Funk, Stecklina (Hrsg): Wörterbuch Soziale Arbeit und Geschlecht. Weinheim und München. S. 373.